

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile ober oder unter 15 Wg.
Stellungszeile 50 Wg.

Ausgegeben:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Ems: Rindmeyerstraße 35.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Ems.

Nr. 76

Diez, Freitag den 30. März 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Merktblatt

über den Verkehr mit Futtermitteln

nach der Bundesratsverordnung vom 5. Okt. 1916.

Von den zur Verfügung stehenden Futtermitteln dürfen nur noch Futterrüben, Pferdewurzeln, Grünfütter, Heu und Häcksel frei gehandelt werden, wieweil auch hier vielfach Höchstpreise bestimmt sind. Ein Höchstpreis besteht auch für Stroh, das zudem, bevor es in den Verkehr gebracht wird, zunächst der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu Berlin angeboten werden muß. Der Absatz von Getreide, Kleie, Ackerbohnen, Peluschnen — allein oder im Gemenge — und zuckerhaltigen Futtermitteln ist durch Verordnungen beschränkt, die den freien Verkehr mit diesen unmöglich machen. Der Verkehr mit den übrigen Futtermitteln wird durch die Futtermittelverordnung vom 5. Oktober 1916 geregelt, die grundsätzlich sämtliche Futtermittel mit den eingangs genannten Ausnahmen ergreift. Auch die Erzeugnisse aus den verkehrsfreien Rohstoffen (z. B. getrockneten Futterrüben, Heumehl, Strohkraftfutter) und Hilfsstoffe wie Torfstreu, Torfmüll, aus Moostorf hergestellte Torfstoden, kohlensaurer Kalk unterliegen der Verordnung.

Eine erschöpfende Aufzählung sämtlicher hiernach unter die Verordnung fallender Futtermittel ist nicht möglich. Abgesehen von denjenigen Produkten, welche nach dem in der Friedenszeit eingebürgerten Sprachgebrauch zweifellos als Futtermittel anzusprechen sind, kommen viele Erzeugnisse in Frage, welche erst im Kriege in ausgiebigem Maße gewonnen und zu Futterzwecken herangezogen sind. In Zweifelsfällen ist gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Juni 1915 die Entscheidung der Reichsfuttermittelstelle (Reichs-Gesetzbl. S. 455) einzuholen.

Unerheblich ist es, zu welchem Zweck die Erzeugnisse im Einzelfall Verwendung finden sollen. Gerstenkleie, die zu menschlichen Nahrungsmitteln verarbeitet, Zuckermehl, das zur Herstellung von Wein verwendet werden soll, verliert damit nicht seinen Futtermittelcharakter, sondern bleibt den Bestimmungen der Futtermittelverordnung unterworfen.

Die Entscheidung darüber, ob allgemein oder im Einzelfalle Futtermittel zur menschlichen Ernährung heranzuziehen sind, ist dem Reichskanzler vorbehalten.

Die wesentlichsten Bestimmungen der Futtermittelverordnung, soweit sie weitere Kreise angehen, sind in Folgendem kurz zusammengefaßt:

I. Absatzbeschränkung.

Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte abgesetzt werden; jeder freie Handel mit ihnen ist ungültig (vergl. unten unter VII).

II. Anmeldepflicht und Ueberlassungspflicht.

Wer Futtermittel bei Beginn eines Kalendervierteljahres in Gebrauch hat, muß sie nach Arten getrennt unter Benennung des Eigentümers der Bezugsvereinigung bis zum 5. Tage des Kalendervierteljahres anzeigen und auf Verlangen überlassen. Nur wenn die Bezugsvereinigung die Uebernahme der Ware ablehnt (was außer bei Stroh nicht zu geschehen pflegt), darf sie anderweit abgegeben werden.

III. Ausnahmen.

1. Für folgende Futtermittel besteht diese Anmeldepflicht und Absatzbeschränkung nicht:

- a) für Futtermittel, deren Mengen in der Hand desselben Eigentümers zehn Doppelpfund von jeder Art nicht übersteigen,
- b) für Futtermittel, welche von der Bezugsvereinigung den öffentlichen Verteilungsstellen geliefert sind. Diese Futtermittel dürfen aber ohne Zustimmung der Verteilungsstelle nicht von einem Verbraucher an den anderen abgesetzt werden,
- c) für Saatgut von Sojabohnen, Wicken und Lupinen, das als solches von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte freigegeben ist. Das Gut darf nur zu Saatzwecken verwendet und nur durch die amtlichen Saatstellen oder ausdrücklich für den Saatguthandel zugelassene Händler abgesetzt werden. Bei Wicken und Lupinen sind zudem die Bestimmungen über Saatarten zu beachten. Nur die Veräußerung und Lieferung an die Saatstellen ist ohne Saatkarte zulässig.

Dasselbe gilt von dem von den Landeszentralbehörden anerkannten Saatgut,

6) für Mengen, deren Bestoer sie zur Ausfaat oder zu sonstigem Verbrauch in seinem landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem dazu gehörigen gewerblichen Nebenbetrieb bedarf.

2. Gewerbliche Betriebe, in welchen Futtermittel anfallen (Mühlen, Brauereien, Brennereien usw.), müssen zuvor der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahres ihren Futtermittelbestand anzeigen und daneben angeben, welche Mengen voraussichtlich in dem laufenden Vierteljahr anfallen werden. Die Betriebe sind aber von der Verpflichtung zur Ueberlassung der Futtermittel an die Bezugsvereinigung insoweit entbunden, als sie zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere (nicht Milchvieh, Schweine, Geflügel) erforderlich sind. Diese Befreiung von der Ueberlassungspflicht erfolgt indessen nur auf besonderen Antrag unter den in der Bekanntmachung der Reichsfuttermittelfelle vom 14. Oktober 1916 — R / 12540 — angegebenen Voraussetzungen. Insbesondere darf die zum Verbrauch freigegebene Menge nicht überschritten werden.

IV. Trocknungspflicht.

Erzeuger von nasser Bierhefe, sowie von nasser Schlempe und nassen Trebern haben die Futtermittel auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu trocknen, soweit sie Anlagen dazu besitzen und die Bezugsvereinigung die Abnahme der getrockneten Ware zusichert.

V. Milchfütter.

Milchfütter darf außer zum Verbrauch im eigenen Betriebe nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelfelle oder von den Landesfuttermittelfellen hergestellt werden. Soweit die Betriebe nicht für die Landesfuttermittelfellen nötig sind, müssen sie daher die Erlaubnis zur Milchfütterherstellung bei der Reichsfuttermittelfelle nachsuchen. Diese Erlaubnis wird im allgemeinen aus grundsätzlichen Erwägungen nicht erteilt. Unbefugtes Mischen ist strafbar (§ 18 Abs. 7 der Verordnung).

VI. Ausländische Futtermittel.

Für Futtermittel, die nach dem 28. Januar 1916 aus dem Auslande eingeführt sind, gelten besondere Bestimmungen. Diese Futtermittel müssen, soweit sie aus den nordischen Staaten und Holland eingeführt sind, an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, soweit die Einfuhr aus der Schweiz und Oesterreich-Ungarn erfolgt, an die Zentral-Einkaufsgesellschaft abgeliefert werden. Nur wenn diese Stellen die Uebernahme ablehnen sollten, ist anderweite Abgabe gestattet.

VII. Schlussbemerkung.

Da die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bei inländischen Futtermitteln, die Zentral-Einkaufsgesellschaft und die Bezugsvereinigung bei ausländischen Futtermitteln grundsätzlich die angebotene Ware übernehmen, kann es nicht gut vorkommen, daß Futtermittel rechtzeitig im freien Handel erscheinen. Trotzdem bietet der Handel noch immer Futtermittel öffentlich oder unter der Hand an. Es werden hierbei zumeist Preise gefordert, die zu dem inneren Futtermittelwert der Ware in keinem Verhältnis stehen. Die Futtermittel werden hierdurch zum Schaden der Allgemeinheit, zum Vorteil wucherischen Handels der öffentlichen Verwahrung entzogen. Sie gelangen nur an solche Stellen, welche die hohen Preise zu zahlen vermögen, nicht aber an diejenigen Tierhalter, deren Berücksichtigung im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die rücksichtslose Bekämpfung des rechtswidrigen Futtermittelhandels ist daher geboten. Diese wird dann Erfolg haben, wenn Behörden und Private von allen zu ihrer Kenntnis kommenden Fällen der Reichsfuttermittelfelle oder unmittelbar den Polizeibehörden oder Staatsanwaltschaften Anzeige erstatten.

Berlin, den 16. Februar 1917.

Reichsfuttermittelfelle.

Dr. Mehnert.

J. Nr. III. 1148, I. 1748.

Berlin W. 9, den 2. März 1917.
Leipziger Straße 2.

Bekanntmachung.

Betrifft: Die Wahlordnung für die Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 des Gesetzes über den ländlichen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1333). Erlass vom 22. Januar 1917 III. 395, I. 402 (G. M. Bl. S. 32).

Im Anhang zu der Wahlordnung Muster 4 ist im Absatz 3 fälschlich in der ersten Zeile von Liste II der Buchstabe L statt „A“ und in der ersten Zeile von Liste III der Buchstabe f statt „S“ gesetzt. Ich ersuche, das Muster 4 der Wahlordnung hiernach zu berichtigen.

Ich ersuche Sie, dies zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

gez. v. Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

I. 200.

Diez, den 28. März 1917.

Abdruck bringe ich hiermit im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 26. v. Mts., I. 1161, Kreisblatt Nr. 52, zur Kenntnissnahme der Ortspolizeibehörden und ersuche diese um entsprechende Weiterbekanntgabe.

Der Königl. Landrat:

J. B.:

Bimmermann.

J.-Nr. 737.

Diez, den 23. März 1917.

An die Herren Bürgermeister

Die Ihnen mit Verfügung vom 15. Juni 1916, J.-Nr. 1434 C., Kreisblatt Nr. 142, übersandten Betriebssteuer-Geblisten sind mir bestimmt binnen 3 Tagen einzureichen.

Der Landrat.

J. A.: Markloff.

Diez, den 29. März 1917.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür sorgen, daß die Gemeinderatnehmer die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Reichs-Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreiskommunalkasse Diez umgehend einreichen.

Dazu ist der Betrag der im März gezahlten außerordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, und zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrts-Pflege getrennt, z. B.

für Zusatzunterstützungen zusammen	150 Mk.
für über das Maß der armenrechtlichen Wohnungsfürsorge hinausgehenden Mietbeihilfen	95 Mk.
Krankenhaukosten usw. für in Krankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufener	115 Mk.
zus. 360 Mk.	

Sind unter den außerordentlichen Unterstützungen Beträge enthalten, die anstelle von entzogenen Reichsunterstützungen gewährt werden, weil die aus dem Heeresdienst dem Zivildienst überwiesenen Heerespflichtigen nicht soviel verdienen, um ihre Familien ausreichend unterstützen zu können, so sind diese Beträge besonders zu bezeichnen, weil sie nach neuester Bestimmung den Gemeinden jetzt voll erstattet werden sollen. (Vergleiche das Ausschreiben vom 21. d. Mts., J.-Nr. 1630, Kreisblatt Nr. 50.)

Der Vorsitzende des Kreisamts.

Bekanntmachung.

Nachdem unter Leitung des Herrn Reichstags-Präsidenten in großem Maßstabe Sammlungen zugunsten aller im Dienste der U-Boote tätigen Besatzungen eingeleitet worden sind, besteht zurzeit ein Bedürfnis für die weitere Sammeltätigkeit des Deutschen U-Boot-Vereins nicht mehr; ich ziehe daher die am 17. Dezember 1915 erteilte und zuletzt am 16. Januar 1917 verlängerte Erlaubnis zur Sammlung von Geldspenden mittels Werbebriefen hierdurch zurück.

Ich stelle gleichzeitig fest, daß nunmehr der Verein eine Berechtigung zu irgendwelchen öffentlichen Sammlungen oder Werbungen nicht besitzt und bitte ergebenst, alle Ankündigungen in Zeitungen und Verendung von Drucksachen, in denen zu Beiträgen oder zum Beitritt aufgefordert wird — wie sie noch in den jüngsten Tagen zu meiner Kenntnis gelangt sind —, zu unterlassen.

**Der Staatskommissar für die Regelung
der Kriegswohlfahrtsopfe in Preußen.**

Am den deutschen U-Boot-Verein in Berlin-Friedenau.

Nichtamtlicher Teil.
Erklärung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts zur Revision des Ernteergebnisses.

Nach den im Ausschuss des Reichstags für Ernährungsfragen vorliegenden Mitteilungen sollen die Ausschüsse zur Nachprüfung des Ernteergebnisses, in jedem Kommunalverband einer, aus Unterkommissionären der Reichsgüterstelle, der Reichsgütergesellschaft, der Reichshilfsfruchtstelle und aus Sachverständigen aus anderen Gemeinden bestehend, zusammen mit Militärpersonen in jedem landwirtschaftlichen Betrieb die Erntebestände aufnehmen, die für den eigenen Verbrauch des Erzeugers bestimmten Mengen sofort aussondern und den ablieferungspflichtigen Uberschuß gegen Aushändigung des Anerkennungsscheines in die von der Gemeinde zu stellenden Lager bringen lassen und den Uebernahmepreis vereinbaren. Liefert der Betriebsinhaber nicht, so geht der Uberschuß mit der Aussonderung an den Kommunalverband über. Der Uebernahmepreis wird durch die zuständige Behörde festgesetzt. Verheimlichte und versteckte Vorräte verfallen dem Kommunalverband ohne Entschädigung; außerdem erfolgt richtungslose Verstrafung.

In der Debatte erklärte Präsident Batocki: Die Verhandlungen mit der Heeresverwaltung über den Umfang ihres Bezuges sind noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse der Volkszählung müßten hier und da berichtigt werden, aber nur bei dem Nachweise, daß zu wenig Menschen gezählt worden sind. Der Ausgleich für die Herabsetzung der Brotmenge ist natürlich unvollkommen, aber ein anderer sei nicht möglich. Allen bisherigen kriegswirtschaftlichen Erfahrungen zuwider sei die Ernte zum erstenmal überschätzt worden, und die Uberschätzung erst reichlich spät bekannt geworden. Der Ernst der Lage rechtfertigt weder eine scharfe Kritik noch utopistische Vorschläge. Die Schweinebestände reichten für die notwendigen Schlachtungen nicht, daher müßten die Rindviehbestände scharf angegriffen werden. Wohlhabendere Gemeinden würden 75 Pfg., ärmere bis zu 90 Pfg. pro Kopf und pro Woche als Zuschüsse für Zusatzfleischmengen erhalten. Die Vermehrung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sei schon aus Mangel an menschlichen und tierischen Arbeitskräften unmöglich, ganz abgesehen von den Transport Schwierigkeiten. Unmöglich und aussichtslos sei die vorgeschlagene Aufhaltung der Beschlagnahme und Wegnahme von Lebensmitteln in der Landwirtschaft. Es sei unmöglich, ohne Brot und Kartoffeln zu leben, das müsse die Landwirtschaft sich klarmachen.

(RWB.)

Wo unser Geld hinkommt.

Der Kanonier Mittermeier ist nicht nur ein guter Kanonier, sondern auch ein gesuchter Bader. Er hat in Ausübung seines friedlichen Gewerbes unter seinen Kameraden in den letzten drei Monaten 100 Mark erspart. Mit diesen 100 Mark zeichnet er Kriegsanleihe. Das Geld schickt der Zahlmeister an die Reichsbank, die Reichsbank gibt's dem Reichskanzler, der Reichskanzler dem Kriegsminister. Der Kriegsminister läßt für das Geld eine Granate machen, eine Granate größeren Kalibers. Zu diesem Zweck kauft er von der Rohstoffzentrale in Berlin für 3 Mark Metall, 4 Mark chemische Stoffe für die Sprengladung, 3 Mark Aluminium für den Zünder, 2 Mark Messing für die Kartusche, 8 Mark Kohle, Schwefel und Salpeter für die Ladung, macht zusammen 20 Mark. Das ist alles. Und dennoch kostet die Granate 100 Mark. Wo sind die fehlenden 80 Mark des Kanoniers Mittermeier geblieben? 20 Mark haben die Unternehmer erhalten, der Bergwerksbesitzer, der Besitzer der chemischen Fabrik, der Dynamitfabrik, der Pulverfabrik, der Metallfabrik und so fort. 60 Mark sind in Löhnen ausgegangen. Der Eisengießer, der den Stahl geschmolzen, der Arbeiter, der die Hülle gezogen, der Dreher, der sie abgedreht, der Polierer, der sie glatt gemacht, der Gewindeschneider, der die Gewinde geschnitten, der Mechaniker, der Kopf und Boden verpaßt, die Arbeiter, die die Sprengladung gemischt, die Mädchen, die die Zünder gefertigt, der Laborant, der die Geschosse gefüllt und die Zünder eingesetzt, der Maler, der das fertige Geschöß angemalt hat — sie alle haben an den 60 Mark des Kanoniers Mittermeier ihr Teil. Die Löhne sind zurzeit hoch, ein Dreher verdient leicht seine 10 Mark, ein Mädchen, das Zünder fertigt, seine 5 Mark am Tage. Und was machen diese fleißigen Deutschen mit dem Gelde? Ein großer Teil davon wandert in die Sparkasse. Im Jahre 1915 haben unsere Sparkassen einen Zuwachs von 3,25 Milliarden Mark zu verzeichnen gehabt. Was nicht gespart wird, wird verbraucht, wandert zum Fleischer, Bäcker, Bauer. Und was machen die mit dem Gelde? Sie zahlen ihre Schulden, bestreiten ihr Leben und — zeichnen wieder Kriegsanleihe. So sind die 100 Mark des Kanoniers Mittermeier im Kreise gewandert und haben nebenbei Hunderten von Menschen Arbeit und Brot gegeben. Und das kann ihm ein Trost sein: Wenn er durch Zufall die Granate zu verschießen hätte, die der Kriegsminister von seinem Gelde hat machen lassen, so weiß er, daß nicht 100 Mark hinüberfliegen zu dem Engländer, sondern nur 20 oder vielmehr 18 Mark, da die Kartusche ja auch dableibt. Was sonst noch am Geschöß ist, ist nichts als Luitung für unsere fleißige Arbeit, deren Erlös im Lande bleibt, und durch die feinsten Blutkanälchen des Verkehrs fließend unseren Wirtschaftskörper gesund und stark macht.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!: **Betr. Kohlenausgleich.** Bei der Handelskammer zu Bimburg a. Lahn ist eine Kohlenausgleichsstelle für solche Betriebe errichtet worden, welche sehr dringende Heereslieferungen haben. Von der Handelskammer sind an die einzelnen Betriebe Rundschreiben mit Fragebogen gesandt worden, ebenso an die Kohlenhandlungen des Bezirks. Diejenigen Betriebe, welche solche Heereslieferungen haben, und diejenigen Kohlenhandlungen, denen etwa das Rundschreiben keine der Fragebogen nicht zugegangen sein sollte, werden gebeten, dieses der Handelskammer Bimburg a. Lahn mitzutheilen.

Vom Büchertisch.

(!) **Der Siegeszug durch Rumänien.** Von Fr. Willy Frerk. Montanus-Verlag, Siegen-Beitzig. — Mon-

tanus-Markblätter. Numiniens Schicksal hat sich erfüllt, niedergezwungen, ist es den vielen kleinen Staaten eingereicht worden, die sich zu Englands Ruhme verblutet haben. Wie es seinem Schicksal anheimfiel, wie es Schritt für Schritt niedergezungen, militärisch und politisch vernichtet wurde, wie eine unwiderstehliche Heldencharakter deutscher Soldaten über himmelragende Berge in das fruchtbare Land hineinstieg und es sich zu eigen machte nach heißen, schweren Schlachten, das hat bislang keiner besser geschildert, als Fr. Willy Fretz, der Verfasser der „Sommeschlacht“. Nach dem fast beispiellosen Erfolge dieses Buches, ist es kaum anders zu erwarten, daß auch dieses neue Buch Fretzs seinen Weg gehen wird.

(1) Zur Bekämpfung der Nahrungsmittelnot bringt die illustrierte Wochenschrift „Der praktische Ratgeber im Obst- und Gartenbau“ in Frankfurt a. O. folgende Erinnerung an wichtige Arbeiten im Gemüsegarten: Sobald der Boden frostfrei und abgetrocknet ist, werden Kartotten, Petersilie, Zwiebeln, Schwarzwurzeln, Dill und Kerbel gesät. Steckzwiebeln stecken. Auf frisch rigoltes Land Kumpoboden fahren. Ungearbeitetes, sandiges Brachland verlangt ein Aufbringen von humusbildenden Stoffen; fehlt Stallmist, so muß etwas verwestes Laub, Torfmoos usw. beschafft werden. — Solche Mistbeetkästen, die erst für den späteren Gebrauch bestimmt sind, mit Laub packen zum Anbau von Spinat, Radies und Mairüben (weiße Treib-), Knollensellerie, Porree, Pflanzzwiebeln, Salat, Kohlrabi, Frühwirsing, Neuseeländer Spinat usw. ins halbwarme Mistbeet säen. Frühsellerie und Tomaten verschulen. Spätkartoffeln ankeimen. Garte, holzige, zur menschlichen Ernährung ungeeignete Kohlrüben im Frühbeet oder sonstwo in Erde einschlagen. Die schnell hervortreibenden Blätter sind wie Spinat zu verwenden. — Die nächste im Druck befindliche Nummer des Ratgebers behandelt in ausführlicher Weise den jetzt so wichtigen Kartoffelbau und die Vermehrung der Saatkartoffeln durch richtige Teilung, Schnittlänge, Stecklinge usw. Wer sich dafür interessiert, erhält auf Wunsch diese Nummer kostenlos vom Verlage des Elates.

(2) Volkschriften zum großen Krieg 104-105. Alles, alles für unser Vaterland! Stimmen aus einer deutschen Grenzstadt. Von Walther Wolff, Pfarrer in Aachen. Berlin W. 35. Verlag des Evangelischen Bundes. Preis 20 Pfg., 10 Stück 1,75 Mk., 100 Stück 15 Mk. In packender Form bietet der Verfasser in dieser Schrift hervorragende Aufjäge dar. Er schildert den Eindruck, den der Kriegsausbruch damals im August 1914 hervorrief, behandelt „unser Recht im deutschen Krieg“, gibt die Aufgaben in dieser Wartezell auf den Frieden an, zeigt, wie das deutsche Volk „zum Weltvolk hindurch!“ sich ringen soll und ruft, um zu einem rechten Frieden zu gelangen, in kraftvollem Wort auf, „in den Endkampf“ einzutreten bis hindurch zum Endsieg. In dieser Schrift sind ernste Mahnungen mit patriotischer Begeisterung gepaart. 162

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Freitag, den 30. März d. Js., wird in den hiesigen Kolonialwarengeschäften von W. Graeff, Hg. Wehl, G. Krüller, Frau Gros und Jakob Greckius auf den Nummerabschnitt 15 der Lebensmittelliste 250 Gramm Sauerkraut ausgegeben. Der Preis beträgt pro Pfund 0,20 Mk.

Diejenigen Familien, welche noch genügend mit Sauerkraut versehen sind, werden ersucht, von dem Einkauf keinen Gebrauch zu machen.

Freienbiez, den 28. März 1917.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Freitag, den 30. März d. Js., von vormittags 9-12 Uhr und nachmittags 3-6 Uhr werden beim Bürgermeisteramt die Milchkarten für die Vollmilchverföhrungsberechtigten ausgegeben.

Vollmilchverföhrungsberechtigt sind:

- 1) Kinder im 1. bis 6. Lebensjahr.
- 2) Schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung.
- 3) Kranke.

Letztere haben ein ärztliches Attest vorzulegen.

Der Anspruch der Ziegenhalter auf Milch ruht, während er solche aus seiner Zucht erhält.

Die Milchkarten werden nur an erwachsene Personen, die in der Lage sind, genauere Angaben über die Verföhrungsberechtigten zu machen, abgegeben.

Freienbiez, den 28. März 1917.

Der Bürgermeister.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 3. April d. Js.,
mittags 12½ Uhr

anfangend, werden im Singhofer Gemeindefeld, Distrikt Vordachkopf

- 127 Fichtenstämme von 24 Festm.,
- 148 Stangen 1. Klasse,
- 207 Stangen 2. Klasse,
- 790 Stangen 3. Klasse,
- 265 Stangen 4. Klasse,
- 155 Stangen 5. Klasse,
- 110 Stangen 6. Klasse

versteigert.

Singhofen, den 28. März 1917.

2310

Der Bürgermeister.
Winter.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 3. April l. Js.,

kommen im Oberlahnsteiner Stadtwald zur Versteigerung in Distrikt

Buchenbergerwand 55, vorm. 9 Uhr,

- 33 Am. Eichenheit und -Knüppel,
- 37 Am. Buchenheit und -Knüppel,
- 39 Am. Weichholzknüppel,
- 730 Eichen- und Buchenwellen,

Färsterwieschen 43, vorm. 10½ Uhr,

- 32 Am. Buchenheit und -Knüppel,
- 130 Buchenwellen,

Sudfeld 19, nachm. 12½ Uhr,

- 4 Am. Knüppelholz,
- 820 Eichen- und Buchenwellen,

Speierskopf 16, nachm. 1½ Uhr,

- 37 Am. Eichenknüppel,
- 78 Am. Buchenknüppel,
- 28 Am. Weichholzheit und -Knüppel.
- 2580 Wellen.

Oberlahnstein, den 28. März 1917.

Der Magistrat.
Schüb.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Das Amt.